

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2026

- Änderung der Anlage 15 KAVO -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 25. März 2026 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt), zuletzt geändert am (Kirchliches Amtsblatt), wird wie folgt geändert:

§ 14 der Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. Es gelten die Vorschriften für Inlandsdienstreisen, soweit in diesem Paragraphen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Anordnung oder Genehmigung des Dienstgebers.

(3) Bei Auslandsdienstreisen, die mit dem Flugzeug durchgeführt werden und deren reine Flugzeit mindestens fünf Stunden beträgt, können abweichend von § 4 Abs. 2 die Kosten einer höheren Beförderungsklasse erstattet werden. Für besondere dienstliche und persönliche Ausnahmefälle kann der Dienstgeber auch bei einer Flugzeit von weniger als fünf Stunden eine entsprechende Regelung treffen.

(4) Bei Auslandsdienstreisen werden abweichend von § 6 Abs. 1 Auslandstagegelder in der Höhe gezahlt, wie sie sich gemäß § 14 Abs. 4 des LRKG in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

(5) Bei Auslandsdienstreisen werden abweichend von § 7 Abs. 1 Auslandsübernachtungsgelder in der Höhe gezahlt, wie sie sich gemäß § 14 Abs. 5 des LRKG in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

(6) Abweichend von § 9 Satz 1 beträgt die Ermäßigung des Tagegeldes bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort im Ausland lediglich 10 Prozent. Der Dienstgeber kann von der Ermäßigung des Tagegeldes in begründeten Ausnahmefällen absehen.

(7) Werden Dienstreisende wegen einer Erkrankung in ein ausländisches Krankenhaus aufgenommen, erhalten sie zusätzlich zu der Kostenerstattung nach § 12 Satz 2 für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes 10 Prozent des bisherigen Auslandstagegeldes.“

II) Die vorstehende Änderung tritt am 1. April 2026 in Kraft.